

15.07.2024

## Kleine Anfrage 4139

der Abgeordneten Markus Wagner und Sven W. Tritschler AfD

### **Wie ist die Entwicklung der Waffenscheine gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 in Nordrhein-Westfalen?**

Eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag vom 31. Januar 2023, Drucksache 18/2794, hat offenbart, dass immer Kleine Waffenscheine ausgestellt werden. So wurden seit Beginn des Jahres 2012 bis zum 31. August 2022 189.478 Kleine Waffenscheine in Nordrhein-Westfalen ausgestellt.<sup>1</sup>

Mit dem Kleinen Waffenschein ist der Besitzer berechtigt, bestimmte Waffen zur Ausübung tatsächlicher Gewalt, auch außerhalb seiner Wohnung, seines umfriedeten Besitzes oder seiner Geschäftsräume bei sich zu tragen. Der Kleine Waffenschein berechtigt ausschließlich zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, sogenannten „PTB-Waffen“. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, einen Großen Waffenschein zu beantragen und genehmigt zu bekommen, sind hoch. Das bloße Bedürfnis alleine reicht nicht aus, weswegen der Schein auch nur sehr selten ausgestellt wird. Im Gegensatz zum Kleinen Waffenschein erlaubt der Große Waffenschein dem Besitzer, eine scharfe unter das deutsche Waffengesetz (WaffG) fallende Waffe zu führen und diese auch außerhalb der eigenen Wohnung zu tragen. Allerdings berechtigt der Waffenschein nur zum Führen einer Waffe, nicht zum Besitz. Dafür ist die sogenannte Waffenbesitzkarte zusätzlich erforderlich. Außerdem wird der Große Waffenschein grundsätzlich für drei Jahre ausgestellt und muss nach Ablauf dieser Frist neu beantragt werden, was eine erneute Zuverlässigkeitsprüfung notwendig macht.<sup>2</sup>

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Wie viele Waffenscheine gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 wurden in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. September 2022 bis heute pro Monat ausgestellt? (Bitte nach Monat aufschlüsseln.)
2. Wie vielen Personen in NRW wurde der Waffenschein gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 seit dem 1. September 2022 bis heute pro Monat verweigert? (Bitte nach Monat aufschlüsseln.)
3. In wie vielen Fällen wurden Waffen, zu deren Mitführen der Waffenschein gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 berechtigt, seit dem 1. September 2022 bis heute pro Monat zur Selbstverteidigung eingesetzt? (Bitte nach Monat und Vorfall aufschlüsseln.)

---

<sup>1</sup> Vgl. Antwort der Landesregierung, Drucksache 18/1305, S. 2.

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.alle-schuetzenvereine.de/grosser-waffenschein/>.

4. Wie viele Waffenscheine gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 gibt es momentan auf 100.000 Einwohner in Nordrhein-Westfalen? (Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten absolut und prozentual im Verhältnis zur Einwohnerzahl aufschlüsseln.)
5. Wie hoch ist der jährliche Anstieg der Waffenscheine gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 seit dem Jahre 2012 bis heute in Prozent? (Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten ranken.)

Markus Wagner  
Sven W. Tritschler